

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24.04.2003
Dr. Br/lc

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und
B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden;
GZ: 21.119/8-1/03**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. Unsere Bemerkungen beziehen sich dabei auf das ASVG, sind aber sinngemäß auch auf die Sondergesetze anzuwenden.

Zu Teil 1 (Kranken- und Unfallversicherung)

**Zu den Ziffern 3 – 5 und 23 – 30 (Aufhebung der Krankenscheingebühr sowie
des Behandlungsbeitrags Ambulanz und Einführung eines allgemeinen
Selbstbehaltes)**

Diese Maßnahmen entsprechen einer langjährigen Forderung der Industriellenvereinigung und werden ausdrücklich begrüßt. In der vorgeschlagenen Form haben wir aber doch einige notwendige Verbesserungen vorzubringen:

- ?? Unseres Erachtens dürfte der Selbstbehalt nicht nur ermöglicht werden, sondern hätte obligatorisch zu erfolgen.
- ?? Wir treten nach wie vor für einen einheitlichen Selbstbehalt in allen Krankversicherungssystemen ein. Wenn die vorgeschlagene Maßnahme in den Erläuterungen als „erster Schritt“ bezeichnet wird, erwarten wir uns von der Bundesregierung eine Festlegung, in welchem zeitlichen Rahmen eine Vereinheitlichung aller Krankenversicherungssysteme hinsichtlich eines Selbstbehaltes zu erwarten ist.
- ?? Wir treten dafür ein, dass zumindest Eckpunkte der Selbstbehaltsregelung im Gesetz geregelt werden sollten. Derzeit kann nur der Gesetzgeber die Verantwortung für die zweifellos unpopuläre Maßnahme übernehmen und nicht der Hauptverband.

Zu Z 6 – 13 (einheitlicher Beitragssatz für Arbeiter und Angestellte)

An der vorgeschlagenen Regelung lehnen wir ab, dass die Vereinheitlichung nicht aufwandsneutral erfolgen soll, sondern nach den Erläuterungen mit Mehreinnahmen von etwa 1,8 % gerechnet wird. Dies bedeutet also eine Erhöhung der Lohnnebenkosten.

Darüber hinaus müssen wir auf die Problematik hinweisen, dass zwar arbeiterintensive Unternehmen entlastet werden, dass aber gleichzeitig Unternehmen mit überwiegend oder ausschließlich Angestellten eine massive Zusatzbelastung erfahren. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen finanziellen Problemen führen.

Zu Z 14 (Entfall des Unfallversicherungsbeitrags ab dem 60. Lebensjahr)

Diese Bestimmung können wir uneingeschränkt begrüßen.

Zu Z 15 (Ergänzungsbeitrag für unfallbedingte Leistungen)

Angesichts der Finanznot der Krankenversicherungsträger haben wir gegen diese Bestimmung keine Einwendungen. Wir halten allerdings fest, dass dadurch am seit vielen Jahren von der Arbeitgeberseite beklagten Missstand, dass nämlich die arbeitgeberfinanzierte Unfallversicherung in hohem Maße unzureichend vergütete

Leistungen für Freizeitunfälle erbringt, nichts geändert wird. Hier erwarten wir uns weiterhin eine Regelung.

Zu Z 16 und 19 (Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags der Pensionisten)

Angesichts der eklatanten Unterdeckung in diesem Bereich befürworten wir die vorgeschlagene Maßnahme.

Zu Teil 2 (Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung)

Zu der in diesem Teil enthaltenen umfassenden Pensionsreform erlauben wir uns vorweg einige grundsätzliche Bemerkungen:

Grundsätzlich vertreten wir die Ansicht, dass der Bereich der Pensionsversicherung nicht geeignet ist, für kurzfristige Budgetentlastungen herangezogen zu werden. Die Begründung für die notwendige Pensionsreform ergibt sich für uns daher nicht aus Budgetzielen (wie die Steuerreform) dieser Legislaturperiode.

- Wir haben uns immer mit Nachdruck für eine nachhaltige Reform des Pensionsversicherungssystems ausgesprochen. In diesem Sinne waren uns die ansatzweisen Reformen der vergangenen Jahre nie wirksam genug. Wir treten für eine Reform ein, die im Dauerrecht tatsächlich darauf abzielt, die langfristige Finanzierbarkeit der Pensionen zu sichern, und nicht bloß den Pensionsaufwand für einige wenige Jahre in vertretbaren Grenzen zu halten. In diesem Sinne erscheinen uns die hier vorgeschlagenen Maßnahmen im wesentlichen zielführend und die Reform wird von uns daher grundsätzlich begrüßt.
- Es liegt auf der Hand, dass eine Pensionsreform, die dieses Ziel verfolgt, mit einer nicht unerheblichen Reduktion des Pensionsniveaus verbunden sein muss. Für die Erhaltung des Lebensstandards wird es daher in Zukunft notwendig sein, ein wesentliches höheres Gewicht auf die 2. und 3. Säule der Altersversorgung zu legen. Bei der Gestaltung einer Pensionsreform ist daher vom Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass die Betroffenen eine Chance haben, die 2. und 3. Säule aufzubauen. In diesem Bereich erscheint der Entwurf unausgewogen, da man

davon ausgehen muss, dass Personen, die (nach heutigem Recht) wenige Monate bis etwa 10 Jahre vor Pensionsantritt stehen, also etwa Männer ab dem 51. und Frauen ab dem 46. Lebensjahr, die keinen ausreichenden Zeithorizont zur Bildung privaten Kapitals mehr haben, Hauptbetroffene der geplanten Reform sind. Wir sind daher mit den Zielen dieser Reform im Dauerrecht im wesentlichen einverstanden, meinen aber, dass dieses Dauerrecht zu schnell erreicht wird.

- Weiters geben wir zu bedenken, dass der Entwurf neuerlich unterschiedliche Altersgrenzen für Männer und Frauen vorsieht. Es erscheint uns fraglich, ob die betreffenden Bestimmungen einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof Stand halten werden.

Ein besonderes Anliegen ist uns die im Regierungsprogramm angekündigte, im vorliegenden Entwurf noch nicht angesprochene Vereinheitlichung aller Pensionssysteme. Wir erwarten uns von der Regierung, dass sie die Umsetzung dieses Vorhabens umgehend konkretisiert. Dies stellt für uns eine Voraussetzung für unsere generelle Zustimmung zur Pensionsreform dar. Diese Voraussetzung inkludiert auch, dass alle zur Absicherung des Generationsvertrages beitragen.

Zu einzelnen Bestimmungen führen wir aus:

Zu Z 2 (Erstattung von Nachkaufsbeiträgen)

Die vorgeschlagene Regelung erscheint uns akzeptabel. Wir hätten allerdings bevorzugt, den Versicherten ein Wahlrecht einzuräumen, die Beiträge – ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend – für die Höherversicherung anrechnen zu lassen. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass diese Bestimmung kaum noch Anwendung finden dürfte, sobald die Steigerungsbeträge in § 261 Abs 2 abgesenkt werden. Da Personen mit höherer Schulbildung oder Hochschulabschluss kaum auf 45 Versicherungsjahre kommen, wird es kaum nachgekauft Zeiten geben, die unwirksam bleiben.

Zu Z 4 (erstmalige Pensionsanpassung)

Die hier vorgesehene Verzögerung der erstmaligen Pensionsanpassung findet unsere Zustimmung.

Zu Z 5, 17 – 19 und § 605 Abs 8 (Aufhebung der vorzeitigen Alterspensionen; Etappenregelung für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer)

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden. Wir erachten allerdings die Geschwindigkeit der Etappenregelung des § 605 Abs 8, mit der das Alter für die Frühpension angehoben wird, für problematisch. Vor allem in größeren Industrieunternehmen gibt es langfristige Personalpläne, die auch das zu erwartende Pensionsalter berücksichtigen. Plötzliche und erhebliche Änderungen dieser Rechengröße, wie sie nun geplant sind, führen in diesen Betrieben zu großen Problemen. Es besteht durchaus das Risiko, dass es vermehrt zu Freisetzungen kommt, die dann wiederum zu einer Belastung sozialstaatlicher Einrichtungen führen.

Da die in § 261 Abs 4 vorgesehenen Abschläge (mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in § 605 Abs 5 und 6) bereits mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten sollen, erscheint das etappenweise Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer seltsam, wenn tatsächlich, wie im Regierungsprogramm ausgedrückt, daran gedacht ist, in der Folge unter Hinweis auf die höheren Abschläge wieder eine früheren Pensionsantritt zu ermöglichen . Den Versicherten wird eine solche inkonsequente Politik kaum verständlich zu machen sein.

Zu Z 11 und § 605 Abs 7 (Verlängerung des Durchrechnungszeitraums)

Die Verlängerung des Bemessungszeitraums auf (fast) das gesamt Arbeitsleben entspricht einer langjährigen Forderung der Industriellenvereinigung und wird daher begrüßt. Wir sehen diese Maßnahme allerdings in erster Linie zur Herstellung von mehr Beitragsgerechtigkeit und nicht als Maßnahme zur Reduktion des Pensionsniveaus. In diesem Sinne treten wir für eine Neuregelung der Aufwertung der zurückliegenden Bemessungsgrundlage ein. Dies könnte z.B. in der Art erfolgen, dass die derzeit gültige Reihe der Aufwertungsfaktoren zwar bestehen bleibt, diese aber ab 2004 mit dem Aufwertungsfaktur (statt dem Anpassungsfaktor) multipliziert wird. So

könnte ein „Gleichschritt“ zwischen besserer Aufwertung und Ausdehnung des Bemessungszeitraumes gefunden werden.

Im übrigen geben wir zu bedenken, ob es nicht zielführender wäre, statt auf „40 Versicherungsjahre“ auf „sämtliche Versicherungszeiten mit Ausnahme der 5 schlechtesten Jahre“ abzustellen. Dies könnte vor allem Frauen helfen, die selten mehr als 40 Versicherungsjahre aufweisen, und bei denen dann auch sämtliche schlecht bezahlten Tätigkeiten wie etwa Ferialjobs das Pensionsniveau drücken würden.

Zu Z 21 und 22 (Reduktion der Steigerungsbeträge, höhere Abschläge bei früherem Pensionsantritt)

Diese beiden Maßnahmen wirken sich besonders stark auf das Niveau künftiger Pensionen aus. Der verringerte Steigerungsbetrag bedeutet für jeden Versicherten, der nicht mehr als 40 Versicherungsjahre aufweist, für sich allein eine Pensionsreduktion von 11 %. Die höheren Abschläge können nach dem Entwurf bis zu 15 % Pensionskürzung bedeuten. Konkret bedeutet es etwa für einen männlichen Versicherten, der im 4. Quartal 1943 geboren ist und nach dem Entwurf im 4. Quartal 2005 mit 62 Jahren in Pension gehen kann, eine Pensionsminderung von 22,2 % gegenüber dem geltenden Recht, die pensionsmindernden Auswirkungen des verlängerten Durchrechnungszeitraumes noch nicht eingerechnet. Für beide vorgeschlagenen Maßnahmen gilt, dass wir sie grundsätzlich für richtig halten, dass wir allerdings eine Etappenregelung mit längeren Übergangszeiträumen für erforderlich halten.

Zu § 605 Abs 6

Diese Übergangsbestimmung, die wir für sich allein gesehen für richtig halten, führt dazu, dass zwar Personen, die im 1. Halbjahr 2004 die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beanspruchen, weder die verminderten Steigerungsbeträge noch die höheren Abschläge zu tragen haben, dass aber Personen, die im selben Zeitraum die „normale“ Alterspension beanspruchen, ohne die Voraussetzungen der langen Versicherungsdauer zu erbringen, mit erheblichen Pensionsminderungen zu rechnen haben. Wir können uns nicht vorstellen, dass das so beabsichtigt war.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Industriellenvereinigung

Dkfm. Lorenz Fritz

Dr. Heinrich Brauner